

Bundesbeschluss

Entwurf

betreffend das Abkommen zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Regierung der Republik Aserbaidshan über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Investitionen

vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf die Artikel 54 Absatz 1 und 166 Absatz 2 der Bundesverfassung¹,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 22. September 2006²,
beschliesst:*

Art. 1

¹ Das Abkommen vom 23. Februar 2006 zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Regierung der Republik Aserbaidshan über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Investitionen wird genehmigt (Beilage 3).

² Der Bundesrat wird ermächtigt, das Abkommen zu ratifizieren.

Art. 2

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Staatsvertragsreferendum.

¹ SR 101

² BBl 2006 8455

